

Natura 2000-Vorprüfung

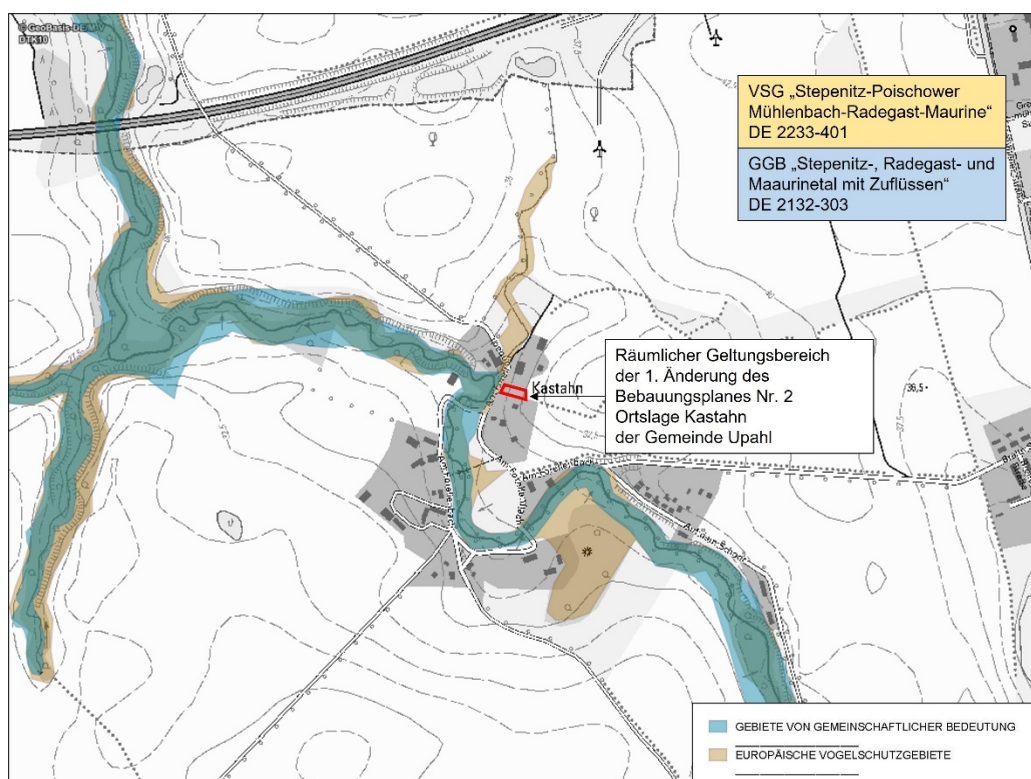
für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

„Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303)

und

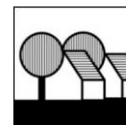
für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG)

„Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401)



Stand: März 2025

Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Natura 2000-Vorprüfung	I
1 Anlass, Aufgabenstellung	4
2 Methodik	5
3 Beschreibung des Vorhabens	6
4 Beschreibung der Wirkfaktoren	6
4.1 Vorbelastungen	6
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
4.5 Kumulative Wirkfaktoren	7
5 Gesetzliche Grundlagen	7
6 Datengrundlage und Datenlücken	8
7 Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	8
7.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“	8
7.1.1 Zielarten des GGB (DE 2132-303)	8
7.1.2 Betrachtung der relevanten Arten des GGB (DE 2132-303)	11
7.1.3 Lebensraumtypen des GGB (DE 2132-303)	13
7.1.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GGB (DE 2132-303)	14
7.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	14
7.2.1 Erhaltungsziele des VSG (DE 2133-401)	14
7.2.2 Maßgebliche Bestandteile des VSG (DE 2133-401)	15
7.2.3 Betrachtung der Zielarten des VSG (DE 2133-401)	16
7.2.4 Betrachtung der relevanten Arten des VSG (DE 2133-401)	18
8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	21
8.1 Auswirkungen des Vorhabens	21
8.2 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	22
9 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens	23
10 Literatur	24
11 Arbeitsvermerke	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	Seite
Abb. 1: Darstellung Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ in der Umgebung des Plangebietes	4
Abb. 2: Darstellung Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in der Umgebung des Plangebietes	5
Abb. 3: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2a, Blatt 7 (LRT) mit Abgrenzung des GGB und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet).....	10
Abb. 4: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2b, Blatt 7 (Arten) mit Abgrenzung des GGB und Habitats der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet).....	10
Abb. 5: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2c, Blatt 7 (Vögel) mit Abgrenzung des GGB und Habitats der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet).....	15
Abb. 6: Darstellung der Ausdehnungen des GGB (blau) und des Europäischen Vogelschutzgebietes (ocker) mit den Wirkzonen (100 m und 300 m) und Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (schwarz).	17

TABELLENVERZEICHNIS	Seite
Tab. 1: Zielarten des GGB (DE 2132-303) laut SDB bzw. laut MaP	9
Tab. 2: Lebensraumtypen im GGB (DE 2132-303) gemäß SDB und MAP	13
Tab. 3: Brutvogelarten im VSG (DE 2133-401) lt. Natura 2000-LVO	16
Tab. 4: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des VSG (DE 2133-401)	17

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Upahl verfügt seit dem 15.07.2006 über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 für die Ortslage Kastahn. Die Gemeinde hat am 17.10.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Ortslage Kastahn gefasst.

Die Gemeinde Upahl nimmt hier den Antrag eines privaten Bauherrn zum Anlass mit dem Aufstellungsbeschluss das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 einzuleiten. Die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde stehen der Nachverdichtung innerhalb der Ortslage Kastahn nicht entgegen. Mit der Planung erfolgt die Reduzierung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese und der Erweiterung des Baugebietes MD 11. Es handelt sich nicht um die vollständige Aufgabe der privaten Grünfläche, sondern es soll lediglich die Bebauungsmöglichkeit im Rahmen der Nachverdichtung für eine Teilfläche der privaten Grünfläche geschaffen werden.

Die Planänderungsfläche beträgt ca. 900 m² und betrifft das Flurstück 9/5 der Flur 1 Gemarkung Kastahn. Der Vorteil der verträglichen Nachverdichtung an dieser Stelle in der Ortslage Kastahn ist, dass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Grundstücke sind sowohl verkehrlich als auch medienseits erschlossen.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete und europäischer Schutzgebiete (Natura2000).

In einer Entfernung von ca. 12 m westlich des Plangebietes befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, welches im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet werden soll (siehe nachfolgende Abbildung).

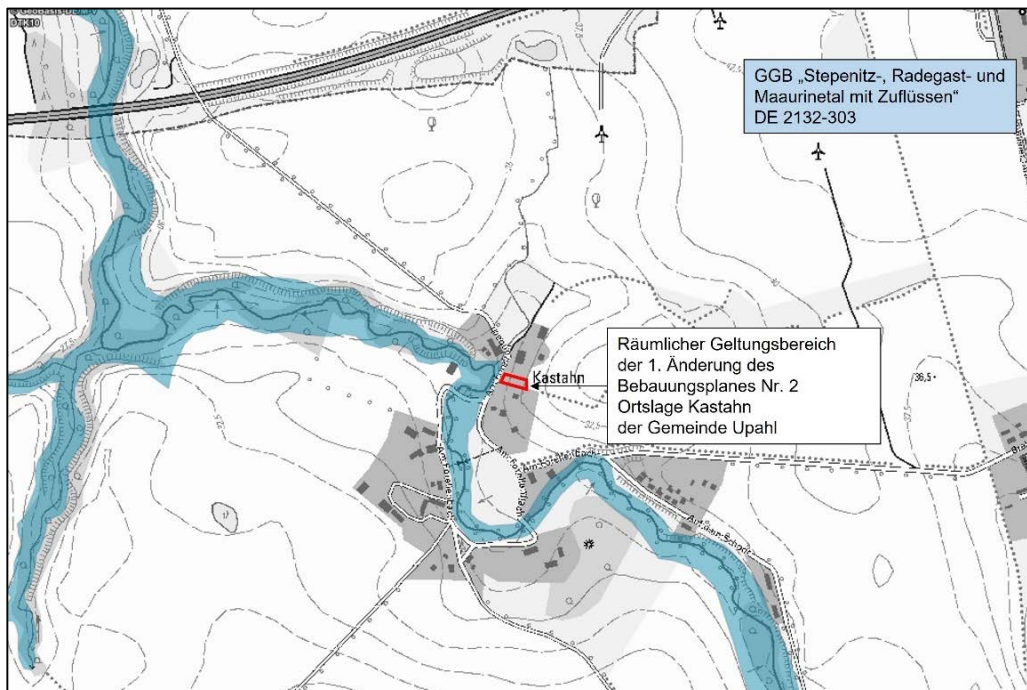


Abb. 1: Darstellung Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2025

In der Umgebung befinden sich keine weiteren Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Das Vorhabengebiet grenzt, lediglich durch die Straße „Am Forellenbach“ getrennt, direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2133-401 „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ an, welches ebenfalls im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet werden soll (siehe nachfolgende Abbildung).

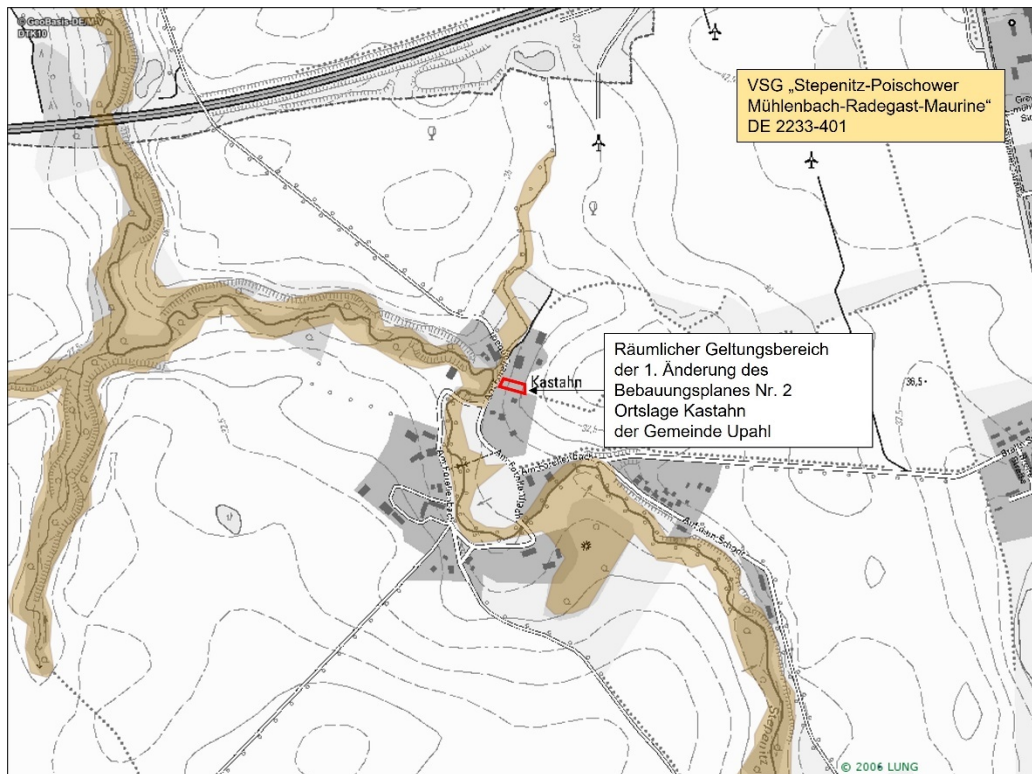


Abb. 2: Darstellung Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2133-401 „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2025

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Upahl wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Natura 2000-Gebiete, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 2132-303) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet (DE 2133-401) „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“, erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“

(DE 2233-401) und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) betrachtet. Der Wirkraum wird aufgrund des Vorhabens mit maximal 300 um den Eingriffsbereich (artbezogen differenziert) festgelegt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Fläche, die sich in direkter Angrenzung an die vorhandene Bebauung innerhalb des MD 11 befindet. Die angrenzende Fläche von rund 900 m² soll für Siedlungszwecke im Rahmen einer Nachverdichtung innerhalb der bebauten Ortslage in Anspruch genommen werden. Damit dient die 1. Änderung des Bebauungsplanes einer Maßnahme der Innenentwicklung.

Die Flächen fügen sich in die vorhandene städtebauliche Struktur und Umgebung ein. Ein Ausufern in die offene Landschaft ist nicht zu befürchten. Es handelt sich gewissermaßen um eine Verdichtung der bebauten Bereiche der Ortslage Kastahn.

Im westlichen Anschluss an den Planbereich, getrennt durch die Straße „Am Forellenbach“ befinden sich Gebiete der Natura 2000-Schutzgebietskulisse. Aufgrund der Lage der Flächen im Bereich der Ortslage Kastahn können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist durch die zulässigen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es handelt sich um visuelle und akustische Wirkungen durch die zulässigen Nutzungen.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind während Baumaßnahmen zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören mögliche Eingriffe ins Gewässer und die natürliche Gewässerdynamik.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Errichtung von Gebäuden und Wegeanbindungen. Diese anlagenbedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen stellen optische und akustische Störreize im Wesentlichen durch die Anwohner dar. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind

mit den vorhandenen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen.

4.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf das Europäische Vogelschutzgebiet und das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) einwirken, sind nicht bekannt.

5 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M-V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage,

Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

6 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ 2015

7 Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

7.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Das GGB hat eine Größe von 1449 ha wobei ungefähr 930 ha des GGB sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ überschneiden.

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259).

Für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

Das Vorhaben umfasst Flächen in der unmittelbaren Umgebung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303). Entsprechend ist eine mögliche Betroffenheit der Lebensraumtypen (LRT) und der Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) abzu prüfen. Es wurde durch das Büro PÖYRY Deutschland GmbH der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erarbeitet. Die Ergebnisse der Ausgrenzung und Bewertung der Habitate der Arten gemäß Anhang II und der LRT gemäß Anhang I dienen als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

7.1.1 Zielarten des GGB (DE 2132-303)

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) gemäß

Standarddatenbogen (SDB) und im Ergebnis der Managementplanung (MaP) dargestellt. Die rot dargestellten Arten kommen in der Radegast vor.

Tab. 1: Zielarten des GGB (DE 2132-303) laut SDB bzw. laut MaP

EU-Code	Artnamen		EZ lt. SDB	EZ lt. MaP
	Artnamen	Artnamen		
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	B	A
1013	Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	B	B
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	B	k.A.
4056	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	B
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	B	B
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B	C
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	B	C
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	B	A
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B	B
1163	Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	B	C
1149	Steinbeißer	<i>Cobites taenia</i>	A	B
1903	Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	A	B

Im Rahmen der Relevanzprüfung besteht aufgrund der Art des Vorhabens, der bestehenden Vorbelastung und seiner prognostizierten Wirkungen keine Betroffenheit der weiteren Zielarten. Die Arten Sumpf-Glanzkrout, Westgroppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel und Vierzählige Windelschnecken werden durch die Obere Naturschutzbehörde bearbeitet. Die aktuelle Bewertung der Erhaltungszustände dieser Arten wurde daher im vorliegenden Managementplan nachrichtlich aus dem, im Zuge der Berichtspflicht nach Artikel 17 FFH-RL erstellten Gutachten übernommen.

Nachfolgend sind Auszüge aus Karten 2a und 2b des Managementplanes DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ dargestellt.

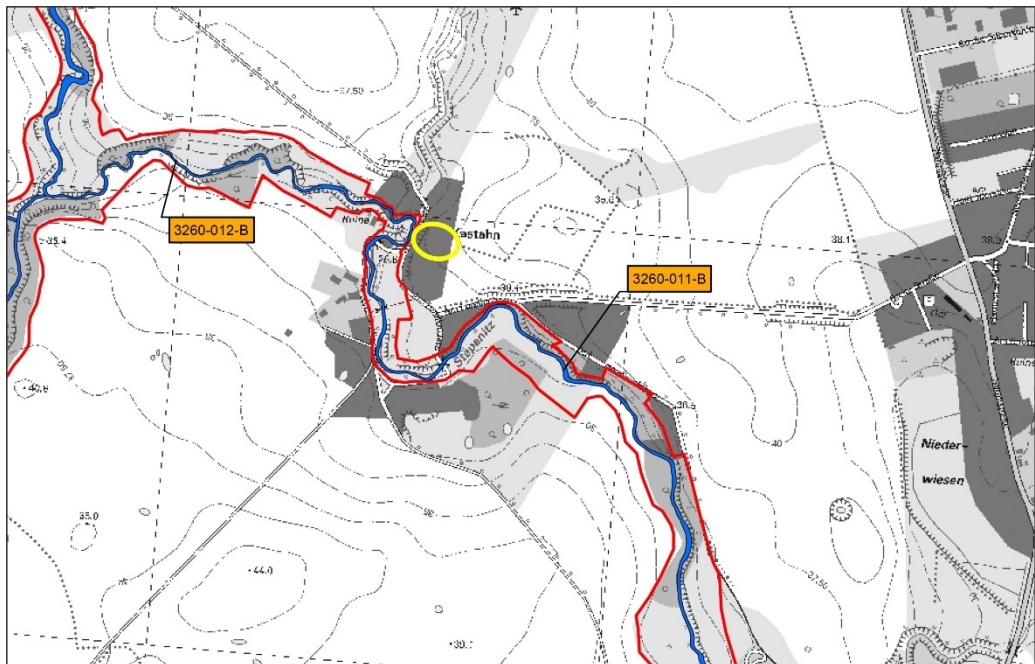


Abb. 3: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2a, Blatt 7 (LRT) mit Abgrenzung des GGB und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet)

Einziger dargestellter Lebensraumtyp ist die Stepenitz 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* ist.

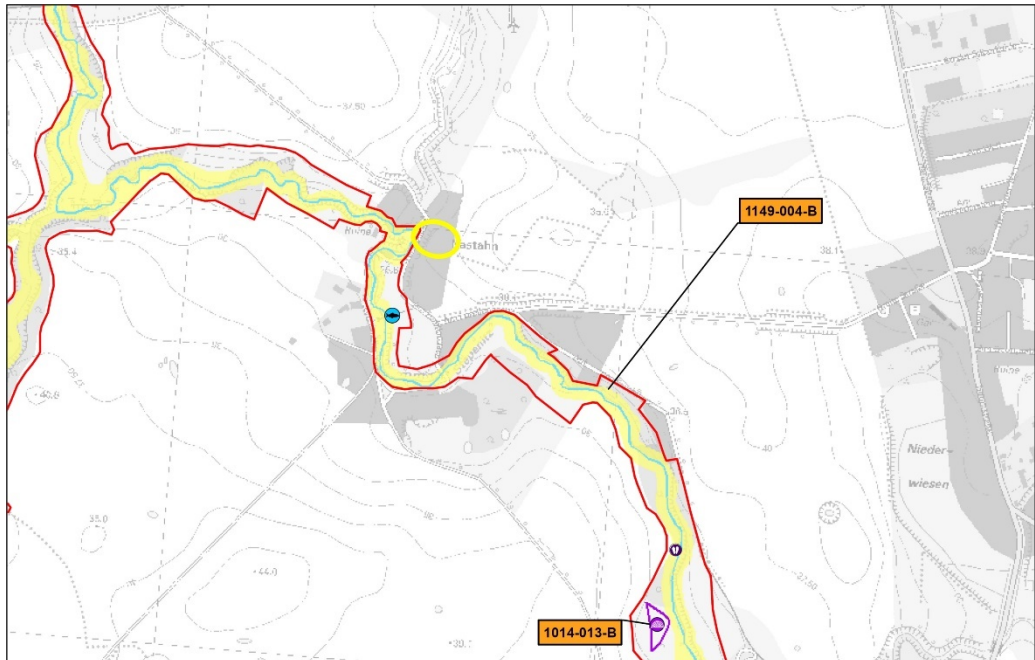


Abb. 4: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2b, Blatt 7 (Arten) mit Abgrenzung des GGB und Habitats der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet)

In der Karte 2b des Managementplanes sind die Habitats und deren Bewertung der Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung dargestellt.

Vorkommende relevante Arten sind:

- Bachmuschel (*Unio crassus*) A1032
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) A1099
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*) A1096
- Westgroppe (*Cottius gobio*) A1163
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*) A1149
- Fischotter (*Lutra lutra*) A1355
- Schlammpeitzker (*Misgurnus fossilis*) A1145

7.1.2 Betrachtung der relevanten Arten des GGB (DE 2132-303)

Eine potenzielle Betroffenheit des GGB besteht nur für die Arten Bachmuschel, Flussneunauge, Bachneunauge, Fischotter, Westgroppe und Steinbeißer. Es handelt sich hier um Arten der Stepenitz. Diese Arten werden nachfolgend betrachtet:

Bachmuschel (*Unio crassus*) A1032

Die Bachmuschel kommt im gesamten GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) noch rezent vor. Die Bestände sind überaltert. Es kommen nur noch an wenigen Stellen des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) juvenile Bachmuscheln vor (ZETTLER 2012). Herr Zettler bearbeitet die Art im Auftrag des LUNG M-V die Bachmuschel.

Der Wasserkörper wird nicht in seiner Struktur einschließlich der Gewässerdynamik beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Bachmuschel durch Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) A1099

Das Flussneunauge wurde im Rahmen der Erarbeitung des FFH-Managementplanes nicht aktuell bearbeitet. Es erfolgte eine Datenübernahme der Daten des LUNG M-V. Das Flussneunauge zeigt eine Präferenz für sandige und kiesige Bäche ähnlich wie das Bachneunauge. Ein Vorkommen ist möglich, aber nicht belegt. Die Stepenitz ist in der Umgebung des Vorhabens überwiegend stark beschattet.

Der Wasserkörper wird nicht in seiner Struktur einschließlich der Gewässerdynamik beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Flussneunauges durch Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*) A1096

Das Bachneunauge wurde im Rahmen der Erarbeitung des FFH-Managementplanes nicht aktuell bearbeitet. Es erfolgte eine Datenübernahme der Daten des LUNG M-V. Das Bachneunauge zeigt eine Präferenz für sandige Bäche. Ein Vorkommen ist aufgrund der nicht optimalen Habitatstrukturen auszuschließen. Die Stepenitz ist in der Umgebung des Vorhabens überwiegend stark beschattet.

Der Wasserkörper wird nicht in seiner Struktur einschließlich der Gewässerdynamik beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Bachneunauges durch Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.

Westgroppe (*Cottius gobio*) A1163

Die Westgroppe wurde im Rahmen der Erarbeitung des FFH-Managementplanes nicht gezielt aktuell bearbeitet. Es erfolgte eine Datenübernahme der Daten des LUNG M-V. Die Westgroppe wurde aber im Rahmen der Befischung zur Kartierung des Steinbeißers und anderer Arten 2013 an insgesamt neun Untersuchungspunkten an Stepenitz, Maurine und Poischer Mühlenbach nachgewiesen. Ein Nachweis in der Stepenitz gelang nicht. Die Habitatausgrenzung der Westgroppe erfolgt landesweit durch das LUNG. Die Ergebnisse wurden in den MaP nachrichtlich übernommen. Ein Vorkommen ist aufgrund der nicht optimal ausgeprägten Habitatstrukturen auszuschließen. Der Wasserkörper wird nicht in seiner Struktur einschließlich der Gewässerdynamik beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Westgroppe durch Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.

Schlammpeitzker (*Misgurnus fossilis*) A1145

Der Schlammpeitzger wurde im Jahr 2013 im Rahmen der Untersuchungen für die Managementplanung lediglich in der Niederung des Holmer Mühlenbaches in einer großen Population nachgewiesen. Von einem Vorkommen im betroffenen Bereich der Stepenitz ist aufgrund der nicht optimal ausgeprägten Habitatstruktur nicht auszugehen. Der Wasserkörper wird nicht in seiner Struktur einschließlich der Gewässerdynamik beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Schlammpeitzkers durch Umsetzung des Vorhabens besteht nicht.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*) A1149

Der Steinbeißer wurde im Jahr 2013 im Rahmen der Untersuchungen für die Managementplanung an sieben von zwölf Untersuchungsabschnitten im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die höchste Individuendichte mit 35 Tieren/100 m² wurde in der Stepenitz bei Hanstorf bestimmt. Weitere Exemplare wurden an der Stepenitz bei Questin (Einzelfund), Kastahn und Diedrichshagen gefunden. An der Radgegast wurde die Art bei der Autobahn A 20 und unterhalb von Rehna vorgefunden, einen weiteren Einzelfund gab es an der Maurine bei Schönberg und weitere Exemplare bei Malzow. Von einem Vorkommen im betroffenen Bereich der Stepenitz ist aufgrund der optimal ausgeprägten Habitatstruktur und aufgrund der Nähe zum nächstgelegenen Nachweispunkt auszugehen. Der Wasserkörper wird nicht in seiner Struktur einschließlich der Gewässerdynamik beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Steinbeißers durch Umsetzung des Vorhabens besteht nicht. Im Bereich des Wehres Mühlen Eichsen wurden 2018 und 2020 im Unterlauf des Wehres größere Mengen Steinbeißer nachgewiesen (Bauer). Es ist davon auszugehen, dass der Steinbeißer vom Wehr Mühlen Eichsen bis zur Mündung in die Maurine im gesamten Flusslauf der Stepenitz vorkommt.

Fischotter (*Lutra lutra*) A1355

Im Rahmen der Managementplanung erfolgte die Ausgrenzung von Habitaten des Fischotters gemäß Fachleitfaden. Die ausgegrenzten Habitate umfassen sowohl die Stepenitz als auch angrenzende Brachen und Grünländer. Der Erhaltungszustand ist mit B (mittel - gut) einzuschätzen. Bei den im Managementplan dargestellten Maßnahmen handelt es sich nur um wünschenswerte Maßnahmen, die nicht zwingend notwendig sind.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des ausgegrenzten Habitats im besiedelten Bereich von Kastahn. Es handelt sich um

einen siedlungsnahen Bereich, der keine essentielle Bedeutung für den Fischotter besitzt.

Optische und akustische Störreize durch die Nutzung als Wohnstandort haben keine relevanten Auswirkungen auf die Zielarten des GGB. Die Störreize stellen keine Beeinträchtigung der Habitate der Arten dar. Baubedingte akustische und visuelle Störreize sind aufgrund der Bauzeit nicht erheblich und somit nicht relevant.

Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich des Bestandes wird derzeit auf den Grundstücken versickert bzw. in die Stepenitz als örtliche Vorflut abgeleitet. Für die Ortslage Kastahn sind keine Beeinträchtigungen durch anfallendes Oberflächenwasser bekannt.

Für die Bereiche, in denen eine Neubebauung erfolgt ist das Oberflächenwasser grundsätzlich auf den Grundstücken örtlich zu sammeln und zu versickern. Zur Versickerung und Rückhaltung sind gegebenenfalls entsprechende technische Lösungen zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers vorzusehen. Im Rahmen des konkreten Bauantragsverfahrens sind die Nachweise zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu erbringen. Eine Belastung mit Schadstoffen durch die Einleitung von Regenwasser in die Stepenitz ist somit nicht gegeben. Diese Belastung wäre für die Arten der Fische und Rundmäuler relevant.

7.1.3 Lebensraumtypen des GGB (DE 2132-303)

Innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sind nach Standarddatenbogen (SDB) bzw. aufgrund der Ergebnisse der Managementplanung nachfolgend aufgeführte Lebensraumtypen (LRT) vorhanden. Der einzig potenziell betroffene LRT ist rot dargestellt.

Tab. 2: Lebensraumtypen im GGB (DE 2132-303) gemäß SDB und MAP

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand	Vorkommen im Nahbereich
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	keine
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	C	keine
3140	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	B	keine
3150	Natürliche eutrophe Seen	C	keine
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe	B	Stepenitz
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	B	keine
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	B	keine
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und schluffigen Böden	B	keine
7220	Kalktuff-Quellen	C	keine
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	keine
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	keine
9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B	keine
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	B	keine

Das Gewässer der Stepenitz im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist dem Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe) zuzuordnen.

Im Rahmen der Prüfung war demzufolge nur zu prüfen, ob es baubedingt oder betriebsbedingt möglicherweise zu Wasser- oder Stoffeinträgen in das Gewässer der Stepenitz bzw. des LRT 3260 kommt, die zu temporären bzw. nachhaltigen Auswirkungen führen können. Weiterhin war zu prüfen, ob mögliche Eingriffe ins Gewässer und in die natürliche Gewässerdynamik erfolgen.

Es kommt nicht zur Einleitung von Regenwasser in die Stepenitz. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen Wirkungen auf diese LRT-Flächen. Potenzielle Stoffeinträge können nur baubedingt erfolgen. Es kommt nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des LRT.

7.1.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des GGB (DE 2132-303)

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, werden nachfolgend in Bezug auf das Vorhaben bewertet:

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatsprüche der Arten und deren enge Bindung an Fließgewässer unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielarten. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als verträglich zu bewerten.

LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Es kann im Vorfeld eine Betroffenheit der LRT ausgeschlossen werden, da keine nachhaltig wirkenden Eingriffe in die LRT-Flächen „Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe“ (LRT 3260) erfolgen und auch keine Einleitungen von Regenwasser in die LRT-Flächen vorgesehen sind.

Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Betroffenheit von LRT des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als verträglich zu bewerten.

7.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Das VSG hat eine Größe von 1.460 ha umfasst weitgehend ein naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Es überlagert sich zu größten Teilen mit dem GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259).

7.2.1 Erhaltungsziele des VSG (DE 2133-401)

Das Vorhaben liegt außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401). Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst die Niederungsbereiche von Stepenitz, Poischower Mühlenbach, Radegast, Maurine und von Nebenbächen einschließlich der angrenzenden Wälder. Das Gebiet wird in der

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt charakterisiert:

Gebietsmerkmale:

Das Gebiet stellt ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Es ist Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer. Prägend für das Gebiet sind gleichfalls von Gräben durchzogene Feuchtgrünländer und Röhrichte.

Bedeutung:

Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind somit die Lebensräume der Vogelarten der Fließgewässer und deren Begleitbiotope.

7.2.2 Maßgebliche Bestandteile des VSG (DE 2133-401)

In der folgenden Abbildung, Auszug aus der Karte 2c des Managementplanes DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, ist die Abgrenzung des GGB und der Habitats der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie, dargestellt.

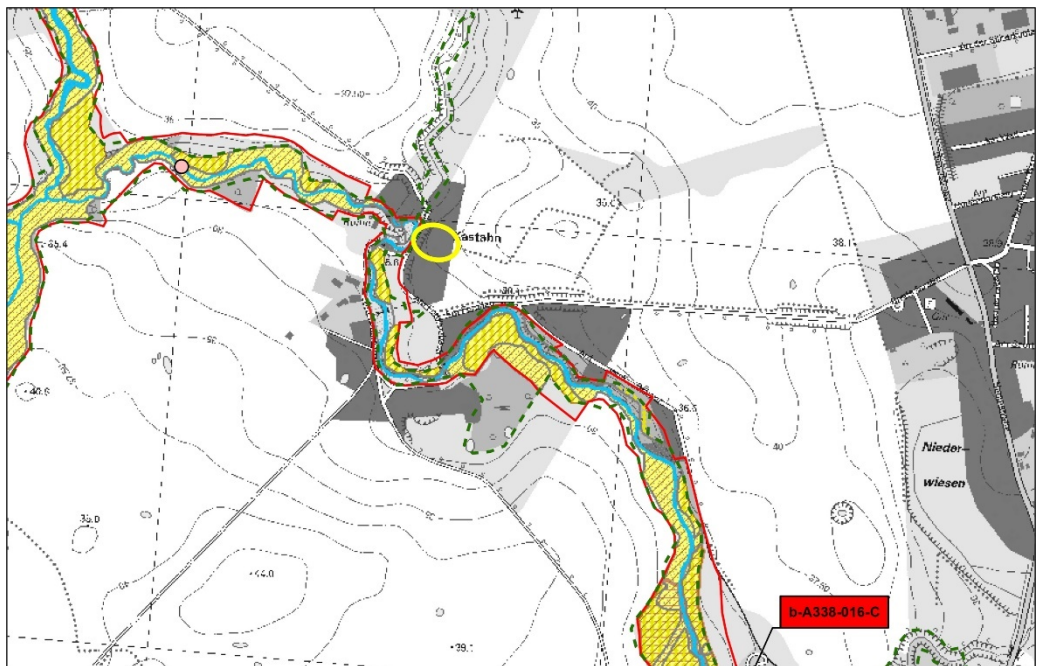


Abb. 5: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2c, Blatt 7 (Vögel) mit Abgrenzung des GGB und Habitats der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet)

Im Weiteren werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß Standarddatenbogen (SDB) dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2017 bzw. die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zuge der Managementplanung wurden nur im Verschneidungsbereich des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) Habitats von Brutvogelarten ausgegrenzt.

Auf Grundlage der aktuellen Biotopkartierung erfolgte die Ausgrenzung von maßgeblichen Bestandteilen der potenziellen Habitats der Brutvogelarten auf Grundlage des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten in M-V, Anlage 13 (Stand 2015)“. Diese Ausgrenzung wurde durch Plausibilitätsprüfungen in den Jahren 2024 untersetzt.

Tab. 3: Brutvogelarten im VSG (DE 2133-401) lt. Natura 2000-LVO

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	20	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	7	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	5	C
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	3	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	C
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	2	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	15	C
A272	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	1	C
A654	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	5	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	C
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	10	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	1	C

7.2.3 Betrachtung der Zielarten des VSG (DE 2133-401)

Die möglicherweise betroffenen Zielarten des Gebietes werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet. Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes sind nur Brutvogelarten. In Anlehnung an GASSNER 2010 wurden Wirkzonen von 100 m und 300 m festgelegt. Die 100 m-Wirkzone wurde für potenziell nachhaltige Wirkungen durch die Baumaßnahme festgelegt. Die 300 m-Wirkzone wurde für alle Arten aufgrund der Störwirkungen (vergleiche GASSNER ET AL. 2010) festgelegt.

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Uphl Ortslage Kastahn

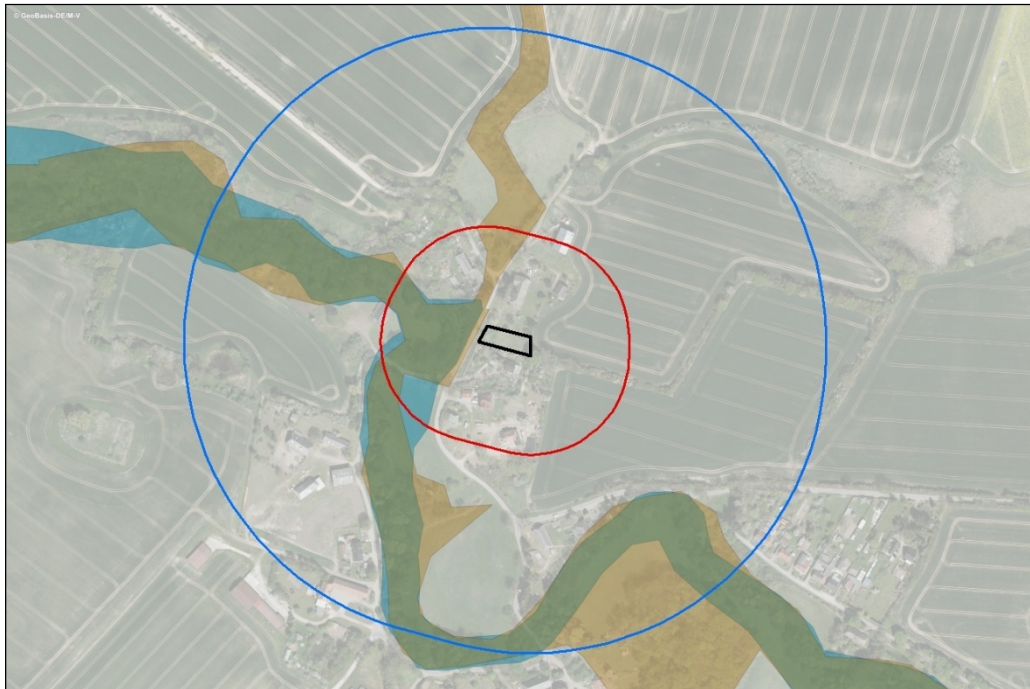


Abb. 6: Darstellung der Ausdehnungen des GGB (blau) und des Europäischen Vogelschutzgebietes (ocker) mit den Wirkzonen (100 m und 300 m) und Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (schwarz).

Tab. 4: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des VSG (DE 2133-401)

Artname	Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile	Betroffenheit baubedingt	Zusammenfassung der Betroffenheit
Eisvogel	bedingt	keine	keine
Weißstorch	bedingt	keine	keine
Rohrweihe	keine	keine	keine
Wachtelkönig	keine	keine	keine
Mittelspecht	keine	keine	keine
Schwarzspecht	keine	keine	keine
Kranich	keine	keine	keine
Neuntöter	bedingt	keine	keine
Blaukehlchen	keine	keine	keine
Rotmilan	bedingt	keine	keine
Schwarzmilan	bedingt	keine	keine
Wespenbussard	keine	keine	keine
Tüpfelsumpfhuhn	keine	keine	keine
Flussschwärze	keine	keine	keine
Sperbergrasmücke	keine	keine	keine
Gänsesäger	bedingt	keine	keine
Brandgans	keine	keine	keine

Da in der Wirkzone von 300 m lt. Managementplan Habitate ausgegrenzt worden sind, besteht keine Betroffenheit weiterer Brutvogelarten bzw. der maßgeblichen Bestandteile dieser Arten.

Potenziell betroffen sind nur die Arten Eisvogel, Weißstorch, Wachtelkönig, Schwarzmilan, Rotmilan, Neuntöter und Gänsesäger. In der Wirkzone von 300 m befinden sich ausgegrenzte Habitatbestandteile lt. Managementplan.

Die einzig relevanten Brutvogelarten Eisvogel und Gänsesäger die eine enge Bindung an die Stepenitz aufweisen, werden nachfolgend ausführlich betrachtet. Im eigentlichen Vorhabengebiet sind nur Habitats des Eisvogels des Gänsesägers und des Schwarzmilans ausgegrenzt. Im Umfeld (300 m um den Vorhabensbereich) befinden sich keine Horste von planungsrelevanten Brutvogelarten. Die Betroffenheit weiterer Arten ist auszuschließen.

7.2.4 Betrachtung der relevanten Arten des VSG (DE 2133-401)

Eine potenzielle Betroffenheit des Europäischen Vogelschutzgebiets besteht nur für Eisvogel und Gänsesäger sowie Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Wachtelkönig und Neuntöter.

Die Habitatausgrenzung erfolgt auf Grundlage des Fachleitfadens, Anlage 13 bei der Erstellung des Managementplanes. Weiterhin erfolgte eine vor-Ort-Begehung zur Prüfung der Plausibilität. Im Umfeld wurden potenzielle Habitats von Neuntöter, Weißstorch, Wachtelkönig, Schwarzmilan und Rotmilan ausgegrenzt. Es handelt sich ausschließlich um Nahrungshabitats bzw. potenzielle Bruthabitats.

Für Gänsesäger und Eisvogel wurde die Stepenitz auch im Vorhabensbereich mit Großbäumen als potenzielles Bruthabitats ausgegrenzt. Diese beiden Arten werden nachfolgend ausführlich betrachtet:

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Brutbestand des Eisvogels wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 20 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet angegeben. Der Eisvogel ist eine typische Vogelart des Vogelschutzgebietes. Aufgrund der Bestandseinbußen in den Wintern 2011/2013 ist der Bestand fast vollständig zusammengebrochen und erholte sich nur langsam. Derzeit ist der ursprüngliche Bestand für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet wieder erreicht.

Maßgebliche Bestandteile laut Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitats des Eisvogels sind störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitats mit Ansitzwarten). Es ist nicht von erheblichen baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen.

Es wurde im Rahmen der Ausgrenzung im Zuge der Managementplanung ein Gesamthabitats ausgegrenzt. Dieses Gesamthabitats umfasst Stepenitz, Radegast, Maurine, Holmbach und Poischer Mühlenbach einschließlich aller Seitenbäche und offenen Gräben. Der Eisvogel nutzt die Stepenitz als Nahrungshabitats. Es sind zwar Prallhänge vorhanden, diese sind im planungsrelevanten Bereich auch vorhanden, aber nicht hoch genug und damit nicht prädatorensicher.

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust an maßgeblichen Habitatbestandteilen des Eisvogels. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird nicht in die Brut- und Nahrungshabitate des Eisvogels zur Brutzeit bzw. in potenzielle Bruthabitate eingegriffen. Entsprechend sind Wirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile des Eisvogels durch Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Bruthabitate bzw. potenzielle Bruthabitate liegen nicht im Umfeld von 300 m um den Vorhabensbereich.

Eine relevante Betroffenheit des Eisvogels ist anlage- und betriebsbedingt auszuschließen. Im Umfeld befindet (Wirkzone von 300 m) sich keine Brutröhre des Eisvogels bzw. auch keine Möglichkeit der Ansiedlung des Eisvogels. Er nutzt den Bereich der Stepenitz in der Umgebung des Vorhabensbereich nur als Nahrungsrevier.

Die Fluchtdistanz des Eisvogels beträgt 80 m (GASSNER ET AL. 2010). Entsprechend ist der Bereich durch die zulässigen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vorbelastet. Die anlage-, betriebsbedingten und die baubedingten Auswirkungen überschneiden sich mit der Wirkung der Wohnstandorte. Aufgrund der Fluchtdistanz von 80 m ist von einer geringfügig untergeordneten Frequentierung der Stepenitz in der Umgebung des Vorhabensbereiches auszugehen.

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Der Gänsesäger ist im Standarddatenbogen (SDB) mit einem Brutbestand von etwa 5 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet gemeldet. Im Gebiet der Stepenitz wurden 2020 zehn Spezialnistkästen für den Gänsesäger angebracht, die auch genutzt werden. Flussaufwärts am Gerberhof in Diedrichshagen und bei Vierhusen befinden sich die nächstgelegenen Nistkästen.

Maßgebliche Bestandteile laut Natura 2000-LVO M-V

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Gänsesägers sind störungsarme Gewässerbereiche (Abschnitte der Ostseeküste oder Bereiche größerer fischreicher Seen und Flüsse) mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Im Gebiet der Stepenitz wurden 2020 zehn Spezialnistkästen für den Gänsesäger angebracht, die auch genutzt werden. Flussaufwärts am Gerberhof in Diedrichshagen und bei Vierhusen befinden sich die nächstgelegenen Nistkästen.

Fluchtdistanz des Gänsesägers beträgt 100 m (300 m für Rastvögel) (GASSNER ET AL. 2010). Entsprechend ist der Bereich durch die zulässigen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vorbelastet. Aufgrund der Fluchtdistanz von 100 m ist von einer untergeordneten Frequentierung der Stepenitz im Planbereich auszugehen.

Die Arten Eisvogel und Neuntöter sind als einzige Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit dem Erhaltungszustand (Gesamtbeurteilung) B. Alle

weiteren Arten sind mit dem Erhaltungszustand C bewertet (vergleiche Tabelle Brutvogelarten lt. Natura 2000-LVO).

Insgesamt kommt es zu keinen relevanten anlage-, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Arten Eisvogel und Gänsesäger.

Nachfolgend werden die Arten Weißstorch, Wachtelkönig, Schwarzmilan, Rotmilan und Neuntöter betrachtet. In der Wirkzone von 300 m befinden sich ausgegrenzte Habitatbestandteile lt. Managementplan. In dieser Wirkzone liegen keine Vermehrungshabitate.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Habitate des Weißstorches (Nahrungshabitate zur Brutzeit) befinden sich nordöstlich des Plangeltungsbereiches. Diese Nahrungshabitate werden nicht beansprucht bzw. direkt oder indirekt beeinträchtigt. Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind damit auszuschließen.

Der Weißstorch ist bezüglich menschlicher Aktivitäten wenig störungsempfindlich. Der nächste besetzte Weißstorchhorst befindet sich in Uphl. Entsprechend kommt es baubedingt, betriebsbedingt und anlagebedingt zu keinen Auswirkungen auf den Weißstorch.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Habitate des Wachtelkönigs befinden sich nordwestlich und südöstlich des Plangeltungsbereiches. Der Wachtelkönig benötigt ein Mosaik aus extensiv (späte Mahd) genutzten Wiesen, vor allem Feucht- und Naßwiesen. Die Flächen angrenzend an den Plangeltungsbereich werden schon früh gemäht und stocken auf Mineralboden. Sie besitzen demzufolge keine tatsächliche Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil des Wachtelkönigs. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsnähe ist von keiner Bedeutung für den Wachtelkönig auszugehen. Entsprechend kommt es baubedingt, betriebsbedingt und anlagebedingt zu keinen Auswirkungen auf den Wachtelkönig.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Habitate des Rotmilans (Brutplätze) befinden sich nicht in der Wirkzone von 300 m. Nahrungshabitate werden nicht beansprucht bzw. direkt oder indirekt beeinträchtigt.

In denen zum Habitat des Rotmilans gehörenden potenziellen Brutgehölzen wurden im Jahr 2024 keine Horste vorgefunden. Betrachtet wurde die Wirkzone von 300 m (vergleiche GASSNER ET AL. 2010). Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind damit auszuschließen.

Entsprechend kommt es baubedingt, betriebsbedingt und anlagebedingt zu keinen Auswirkungen auf den Rotmilan.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Habitate des Schwarzmilans (Brutplätze) befinden sich nicht in der Wirkzone von 300 m. Nahrungshabitate werden nicht beansprucht bzw. direkt oder indirekt beeinträchtigt.

In denen zum Habitat des Schwarzmilans gehörenden potenziellen Brutgehölzen wurden im Jahr 2024 keine Horste vorgefunden. Betrachtet wurde die Wirkzone von 300 m (vergleiche (GASSNER ET AL. 2010). Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind damit auszuschließen.

Entsprechend kommt es baubedingt, betriebsbedingt und anlagebedingt zu keinen Auswirkungen auf den Schwarzmilan.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Habitats des Neuntöters befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches. Nach Plausibilitätsprüfung handelt es sich unwegsame Böschungen und Gebüschstrukturen ohne angrenzendes Grünland. Damit besteht nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsrevier zur Brutzeit. Neuntöter benötigen an Großinsekten reiche beweidete Grünlandflächen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind auch aufgrund der Stördistanz von 30 m (GASSNER ET AL. 2010) auszuschließen. Durch das Vorhaben sind keine maßgeblichen Habitatbestandteile des Neuntöters betroffen. Entsprechend kommt es baubedingt, betriebsbedingt und anlagebedingt zu keinen Auswirkungen auf den Neuntöter.

Insgesamt kommt es zu keinen anlage-, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Arten Weißstorch, Wachtelkönig, Schwarzmilan, Rotmilan und Neuntöter.

8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die detaillierten Planungsziele für das Vorhaben sind der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Upahl zu entnehmen.

Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) werden nicht in Anspruch genommen.

Das Vorhaben umfasst einen Bereich, der lediglich im äußersten Westen des Vorhabengebietes, lediglich getrennt durch die Straße „Am Forellenbach“, direkt an das GGB und an das VSG angrenzt. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

8.1 Auswirkungen des Vorhabens

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (vgl. Gliederungspunkt 2), die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) bzw. die Maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes und zu Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftliche Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen differenziert dargestellt:

Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist durch die zulässigen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vorbelastet. Die Vorbelastungen sind mit der geplanten Nutzung vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen, ohne dass die Wirkungen dadurch verstärkt werden.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören mögliche Eingriffe ins Gewässer und die natürliche Gewässerdynamik.

Es kommt nicht zu maßgeblichen Auswirkungen auf die Brutvogelarten des VSG. Auf die Zielarten des GGB sind die baubedingten Wirkungen auszuschließen. Eingriff in das Gewässerbett sind nicht vorgesehen. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung auf die natürliche Gewässerdynamik ist auszuschließen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Errichtung von Gebäuden und Wegeanbindungen. Diese anlagenbedingten Wirkungen sind mit der bestehenden Nutzung in der Ortslage Kastahn vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen. Anlagebedingt kommt es zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf die Zielarten des GGB und die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes einschließlich des LRT. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung durch die anlagebedingten Wirkfaktoren ist auszuschließen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen stellen optische und akustische Störreize durch die Anwohner dar. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen in der Ortslage Kastahn vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen. Eine Intensivierung der bestehenden minimalen akustischen und visuellen Wirkungen ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es besteht keine maßgebliche Betroffenheit für die Brutvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und für die Zielarten des GGB. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren ist auszuschließen.

Kumulative Wirkungen

Da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen, die auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes, die Zielarten des GGB und die LRT des GGB wirken könnten, ist die Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten nicht zielführend.

8.2 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Upahl hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen. Auch ist nicht von deutlich erhöhten Lärmemissionen oder visuellen Reizen auszugehen, welche über das bestehende Maß hinausgehen.

Es sind keine Einflüsse auf die Schutzgebiete durch das Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Upahl zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei Umsetzung des Vorhabens sind keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

9 Zusammenfassung der Wirkungen des Vorhabens

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich und vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit Sicherheit auszuschließen.

Die minimalen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen für die Brutvogelarten unter der Relevanzschwelle und sind nicht nachhaltig.

Auf Grundlage der Natura 2000 Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Upahl keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben werden.

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) zu bewerten. **Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.**

10 Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 2015: Managementplan für das GGB (DE 2132-303) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

11 Arbeitsvermerke

Aufgestellt im Zusammenhang für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
der Gemeinde Upahl

im Auftrag
der Gemeinde Upahl
vertreten durch das Amt Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de